



## Marktgemeindeamt Gaflenz

3334 Politischer Bezirk Steyr-Land, OÖ.  
Telefon 07353/205      Fax 07353/450  
Fax: 07353/205-450  
e-mail-adresse: [glaser@gafrenz.ooe.gv.at](mailto:glaser@gafrenz.ooe.gv.at)  
Infos unter: [www.gafrenz.at](http://www.gafrenz.at)

Gafrenz, am 20. September 2002

Unser Zeichen: 101-2002-G.  
Bearbeiter: Heinz Glaser, ☎ 07353/205DW12



1507

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird die Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Gaflenz öffentlich kundgemacht.

## Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979

### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde vom 19. September 2002, mit der zeitliche und örtliche Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm durch Rasenmäher, Modellflugkörper und Modellfahrzeuge erlassen werden. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, wird verordnet:

#### § 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der in „Beilage A“ eingegrenzten, **rot** schraffierten Fläche (Katasterplan M = 1:10 000). Die „Beilage A“ bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- b) Modellflugkörper und Modellfahrzeuge, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl 898/1993, erforderlich ist. Das Verbot gilt an Samstagen ab 15:00 Uhr, an Donnerstagen und Freitagen ab 20:00 Uhr und an den übrigen Wochentagen ab 19:00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen gilt dieses Verbot generell innerhalb der in „Beilage A“ **grün** eingegrenzten, schraffierten Fläche (Katasterplan, M = 1:10 000). Die „Beilage A“ bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

## § 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 360,00 zu bestrafen.

## § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.07.1993, zuletzt geändert am 22.04.1999, außer Kraft.

**MARKTGEMEINDE  
GAFLENZ**



(Bgm. G. Kellnreitner)

Angeschlagen am: 20. September 2002

Abgenommen am: 07. OKT. 2002

